
Gemeindeverbände als Träger von Musikschulen

Mag. Nicolaus Drimmel

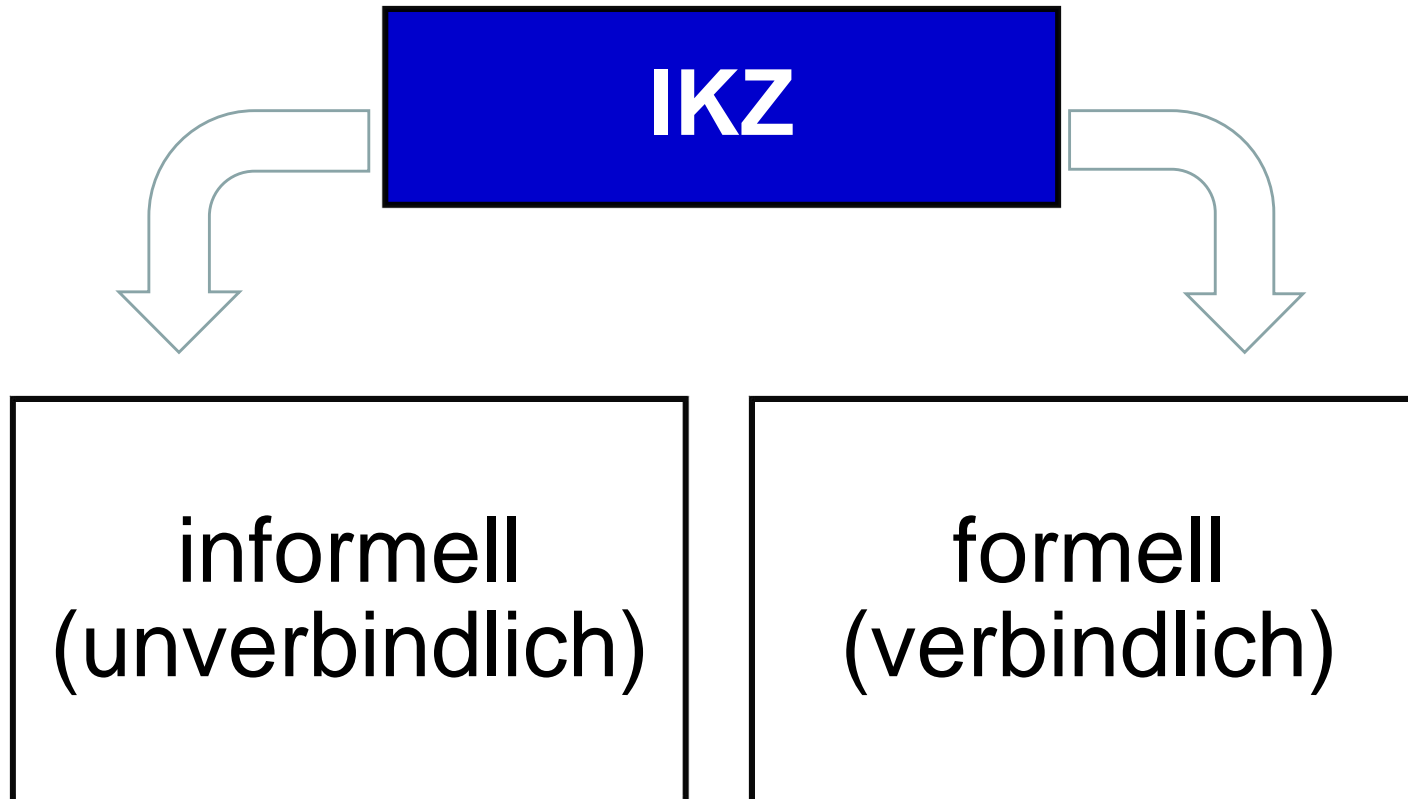
Version der MKM NÖ Online-Fortbildung „Verbandsrecht für Musikschulen – Fragen & Antworten“ mit Mag. Nicolaus Drimmel am 6. Oktober 2025

Überblick

- Organisatorisches
- Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)
- Gemeindeverbände
 - Definition, Modell, Aufgaben
 - Bildung
 - Freiwillige Gemeindeverbände (Bildung durch Vereinbarung)
 - Möglichkeiten der Erweiterung von Verbänden (Beitritt, Neugründung, Zusammenlegung)
 - Organe, Zuständigkeit
 - Finanzierung, Kostenersätze, Auflösung

Interkommunale Zusammenarbeit

= Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden



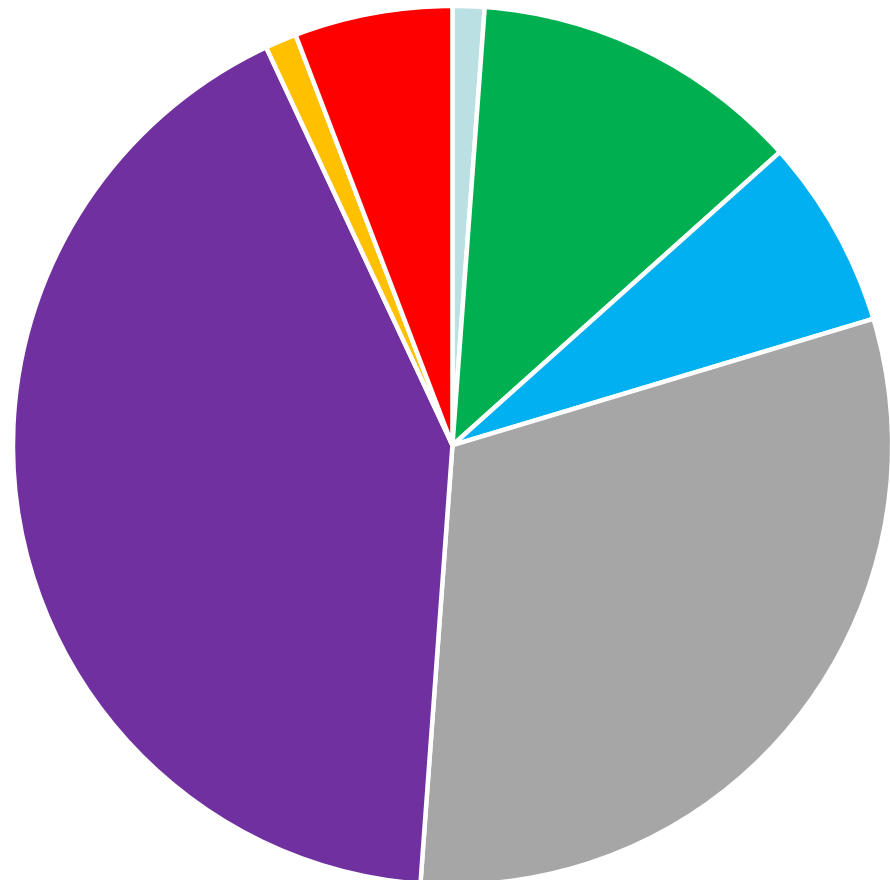
Interkommunale Zusammenarbeit

Formell	Vertrag		GesBR	
			Werkvertrag	
			Vertragliche Kooperation	
	Institution	privatrecht		Verein
				Personengesellschaft
				Kapitalgesellschaft
		Öffentlich-rechtlich		Gemeindekooperationen
				Verwaltungsgemeinschaften
				Gemeindeverband

Status Quo

In NÖ bestehen derzeit 176 freiwillig formierte
Gemeindeverbände*

- Gebühren, Abgaben 2
- Umwelt, Abfallwirtschaft 21
- Wasserversorgung 16
(davon 2 in Auflösung)
- Abwasser 52
- Musikschulen 69
- Pensionsverband 2
- Wirtschaftsverband 12
- Krankenhaus 1 (in Auflösung)

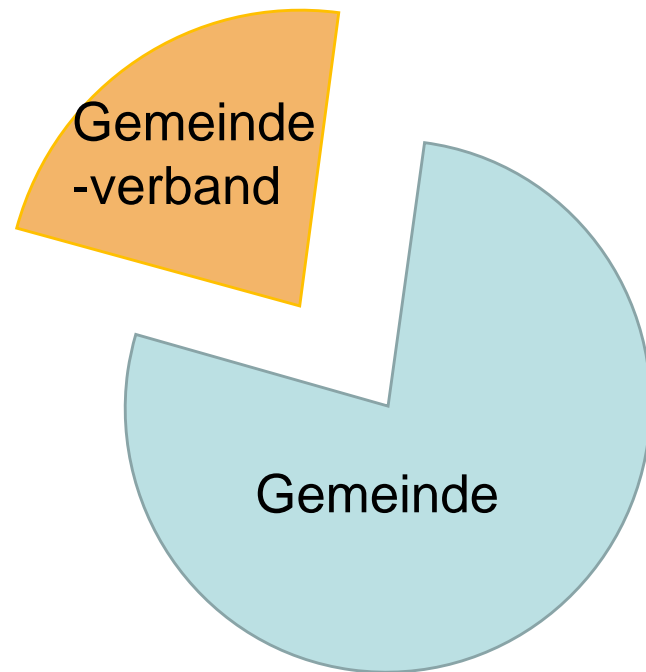


*3 in Auflösung

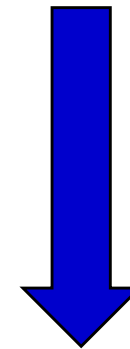
Definition Gemeindeverband

- Organisierter Zusammenschluss
- von Gemeinden
- zur Besorgung von Aufgaben
 - im eigenen Wirkungsbereich
 - im übertragenen Wirkungsbereich

Organisationsmodell



Körperschaft öffentlichen Rechts



Selbe rechtliche Stellung
wie die Gemeinde
vor der Bildung des
Gemeindeverbandes

Wirkungsbereich der Gemeinde

eigener Wirkungsbereich

- Abgabeneinhebung
- Abwasserentsorgung
- Wasserversorgung
- Musikschulen
- Abfallwirtschaft
- etc.

übertragener Wirkungsbereich

- Personenstandswesen
- Staatsbürgerschaftswesen
- Schulen
- Seuchenvorsorge
- etc.

Bildung Gemeindeverband

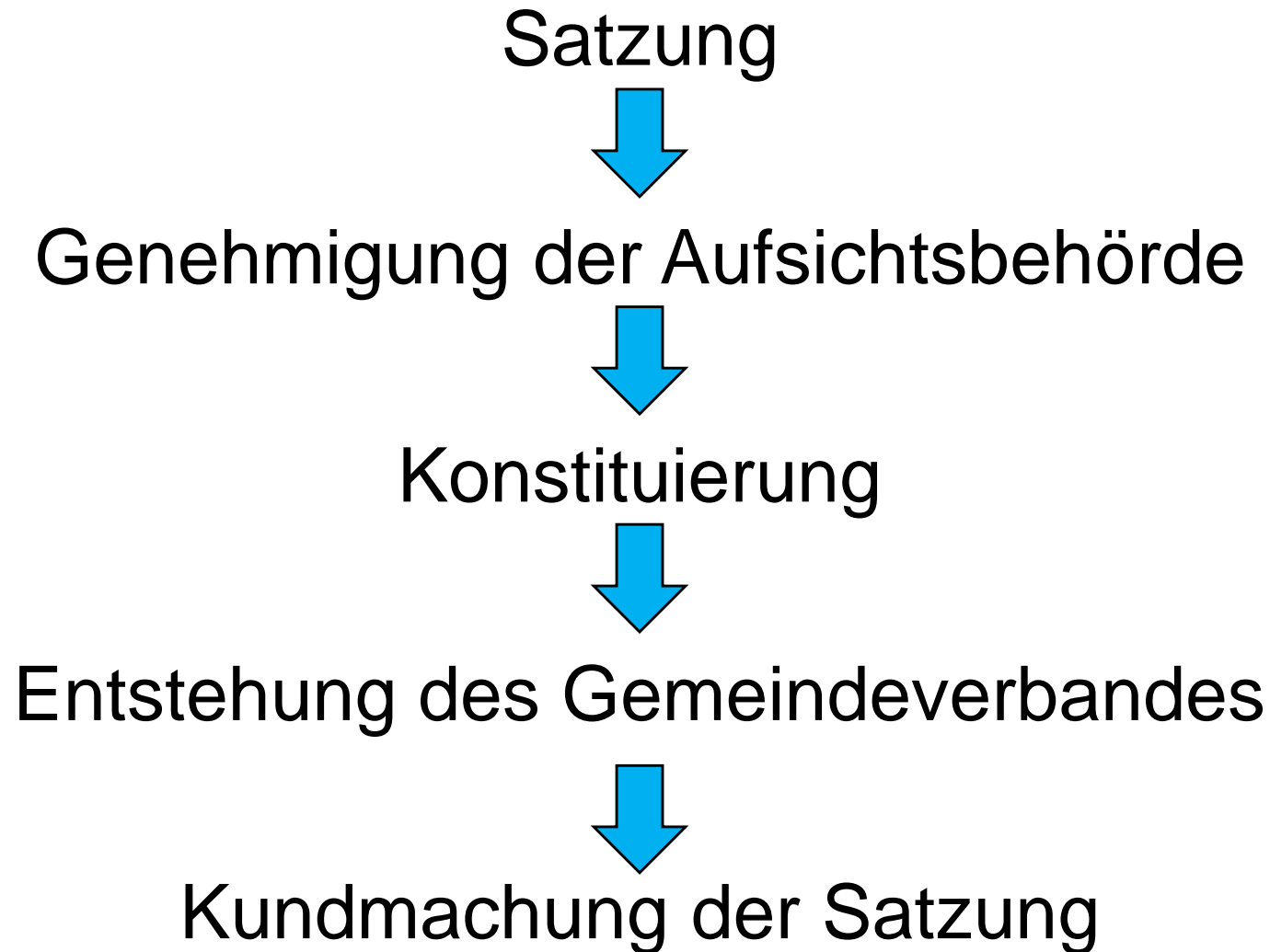
- Bildung durch
 - Vereinbarung der Gemeinden
 - Verordnung
 - Gesetz
- Einschränkungen
 - nur für Gemeinden
 - beteiligte Gemeinden dürfen in ihrer Selbstverwaltung nicht gefährdet sein

Bildung durch Vereinbarung

Rechtsgrundlagen

- NÖ Gemeindeverbandsgesetz. LGBl. 1600
- Verbandssatzung
- NÖ Gemeindeverbändeverordnung
 - Genehmigung der Verbandsbildung
 - Genehmigung der Satzungsänderung

Bildung durch Vereinbarung



Satzung

- **Satzung = „Verfassung des Verbandes“**
- **Mindestinhalt**
 - Name und Sitz
 - Name der beteiligten Gemeinden
 - Übertragene Aufgaben (Verbandszweck)
 - Organe und deren Kompetenzen
 - Kostenersatz, Haftungen
 - Ausscheiden, Auflösung

Satzungsänderung

Satzungsänderung

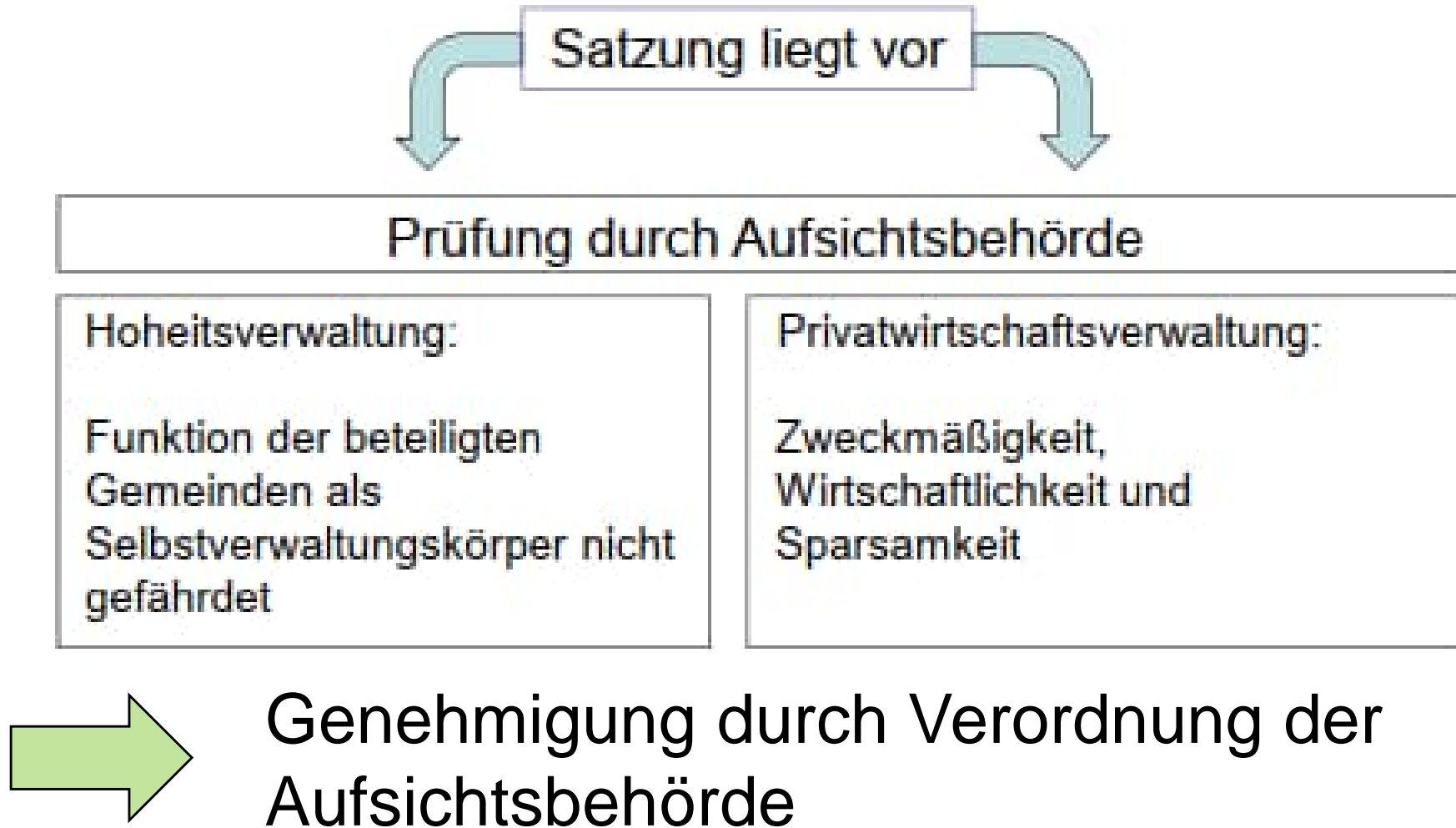
Beschluss der Verbandsversammlung

- Ausnahme!

Die Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sind einzuholen:

1. wenn die Kostentragung verändert wird oder
2. der Aufgabenbereich des Verbandes geändert wird.

Genehmigung



Kundmachung der Satzung

Kundmachung

- im Landesgesetzblatt
- an der Amtstafel des Verbandes

LANDESGESETZBLATT FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 29. Juni 2022

37. Verordnung: 1. NÖ Gemeindeverbändeordnung - Änderung

Die NÖ Landesregierung hat am 28. Juni 2022 aufgrund der §§ 20 bis 22 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600 in der Fassung LGBl. Nr. 8/2022, verordnet:

Änderung der 1. NÖ Gemeindeverbändeordnung

Die 1. NÖ Gemeindeverbändeordnung, LGBl. 1600/2, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 wird folgender Abs. eingefügt:

„(39) Die von der Verb
(§ 7 Abs. 2 Z 1) wird genehm

2. Im § 13 wird folgender Abs.

„(9) Die von allen ve
1. Februar 2022 beschlossen
genehmigt. Die Satzungsände

Hohenheim, am 18. Jänner 2021



ÖV Bezirk Gmünd
Gemeindeverband für Umweltschutz und
Abgabenehebung im Bezirk Gmünd
Gemeindepark 1 | 1945 Hohenheim
UID-Nr.: ATU 1638/025 | DVR-Nr.: 0662763
☎ +433852/54701 | Fax: +433852/54701-9
✉ office@gpmuend.at
http://gmuend.at/abfallverband.at

Der Obmann des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabenehebung im Bezirk Gmünd“ verlautbart gemäß § 22 Abs. 4 und 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600:

KUNDMACHUNG

einer Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes
„Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabenehebung im Bezirk Gmünd“

Die NÖ Landesregierung hat mit der am 7. Dezember 2020 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeordnung, LGBl. Nr. 96/2020, eine Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabenehebung im Bezirk Gmünd“ mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 genehmigt.

Die Änderung der in der Anlage 1 angeschlossenen Satzung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabenehebung im Bezirk Gmünd“ wird kundgemacht (Änderungen sind in *kursiver* Schrift dargestellt).



Hochachtungsvoll

Bgm. Peter Höbarth

Obmann des Gemeindeverbandes

Angeschlagen am: 18. Jänner 2021

Abgenommen am: 3. Feb. 2021

Bankverbindung: Raiffeisenbank Oberes Waldviertel
Bank für die 1215 3000 0601 4400 BIC: RAIFNO3330



Wir machen's einfach.

Kommunal
Akademie NÖ

Community Management Academy

Möglichkeiten zur Erweiterung von MS-Trägern

Beitritt

eine Gemeinde mit oder ohne Gemeindemusikschule tritt einem bestehenden MS-Gemeindeverband bei

Neugründung

zwei oder mehrere Gemeinden gründen einen gemeinsamen neuen MS-Gemeindeverband

Zusammenschluss („Verschmelzung“)

zwei oder mehrere bestehende MS-Gemeindeverbände fusionieren unter Teilnahme aller Mitgliedsgemeinden zu einem gemeinsamen MS-Gemeindeverband

Beitritt

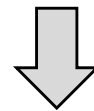
Beitrittsansuchen im Gemeinderat beschließen



Ansuchen schriftlich an den Gemeindeverband



Verbandsversammlung



- stimmt zu:  Genehmigung durch
Verordnung notwendig (Achtung
bei Lastenverschiebung!)
- lehnt ab:  kein Beitritt

Gründung eines Gemeindeverbandes

Verordnung der Aufsichtsbehörde

Beispiel: NÖ Landesregierung

Novelle der 1. Gemeindeverbändeverordnung,
LGBl. 1600/2, LGBl. Nr. 90/2021

11. Nach § 183 wird folgender § 184 angefügt:

„§ 184

Gemeindeverband der Musikschule Unteres Traisental – Traismauer, Sitzenberg-Reidling, Nußdorf

Die von den Gemeinden Traismauer, Sitzenberg-Reidling und Nußdorf ob der Traisen beschlossene Bildung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Musikschule Unteres Traisental – Traismauer, Sitzenberg-Reidling, Nußdorf“ wird genehmigt. Die Verbandsbildung wurde am 1. Jänner 2021 wirksam.“

NÖ Musikschulplan

parallel dazu zusätzlich erforderlich:

Änderungen NÖ Musikschulplan

- Ansprechpartner MKM NÖ
- Ansuchen an MS-Beirat des Landes NÖ bis 31. Dezember (für darauffolgendes Schuljahr)

Beispiel: NÖ Landesregierung

Novelle NÖ Musikschulplan

LGBl. 5200/2, LGBl. Nr. 37/2024

Musikschule	Schulerhalter ⁽¹⁾	Musikschulgemeinden ⁽²⁾	Geförderte Wochenstunden 2024 ⁽³⁾ SJ (24/25)
Traismauer	GV	Nußdorf ob der Traisen, Sitzenberg-Reidling, Traismauer	254

Konstituierung

Gemeindeverband benötigt Organe

Voraussetzung für operative Tätigkeit

- Verbandsversammlung
 - Verbandsvorstand
 - Verbandsobmann
-
- Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung
 - Einladung durch Aufsichtsbehörde!
 - Ein neu gegründeter Verband kann erst mit Konstituierung seiner Organe tätig werden.

Sonderfall Zusammenlegung

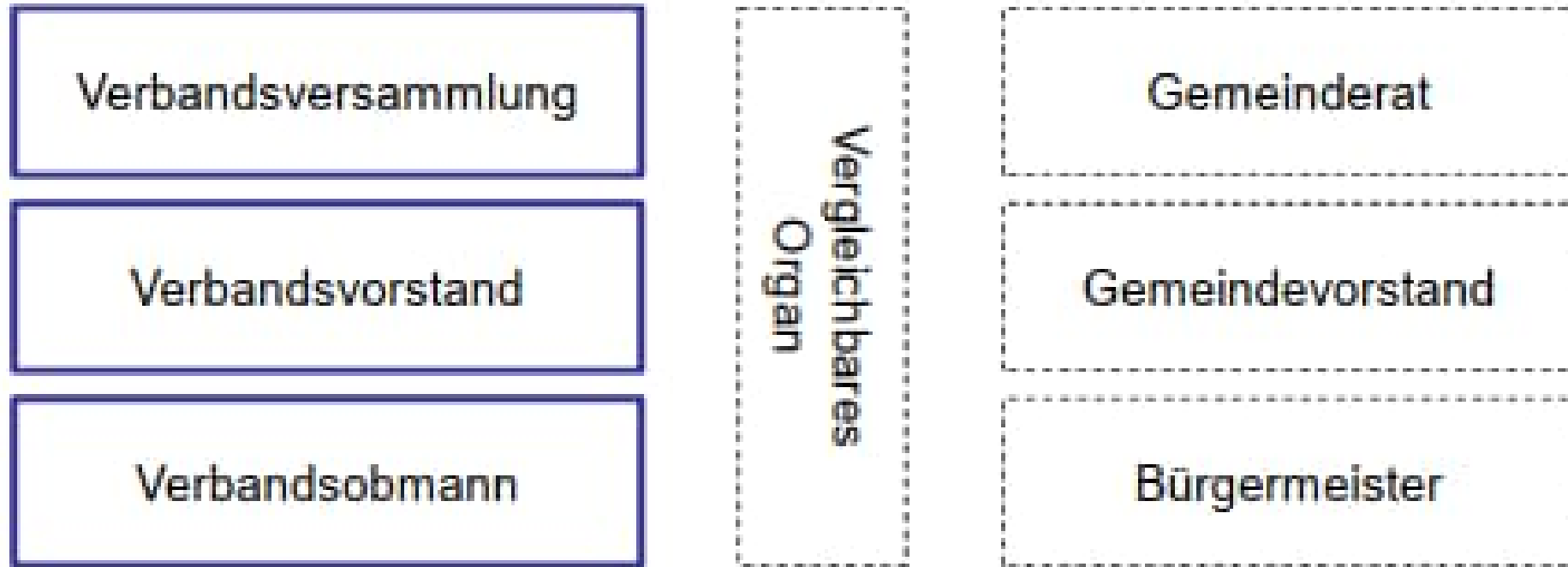
§ 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz (seit 2016)

Kein Beitritt eines Verbandes zu einem anderen Verband, ➡ übereinstimmender Willensakt aller Gemeinden des übergehenden GV bzw. des übernehmenden GV.

Übergang ➡ Gesamtrechtsnachfolge

	Gemeinde	MS-Verband II	MS-Verband II	Kein Verband	Neuer Verband
1	Agnetheln	+			+
2	Freck	+			+
3	Groß-Schenk	+			+
4	Heltau	+			+
5	Leschkirch		+		+
6	Markt-Schelken		+		+
7	Martinsdorf		+		+
8	Mühlenbach		+		+
9	Reussmarkt			x	x

Organe



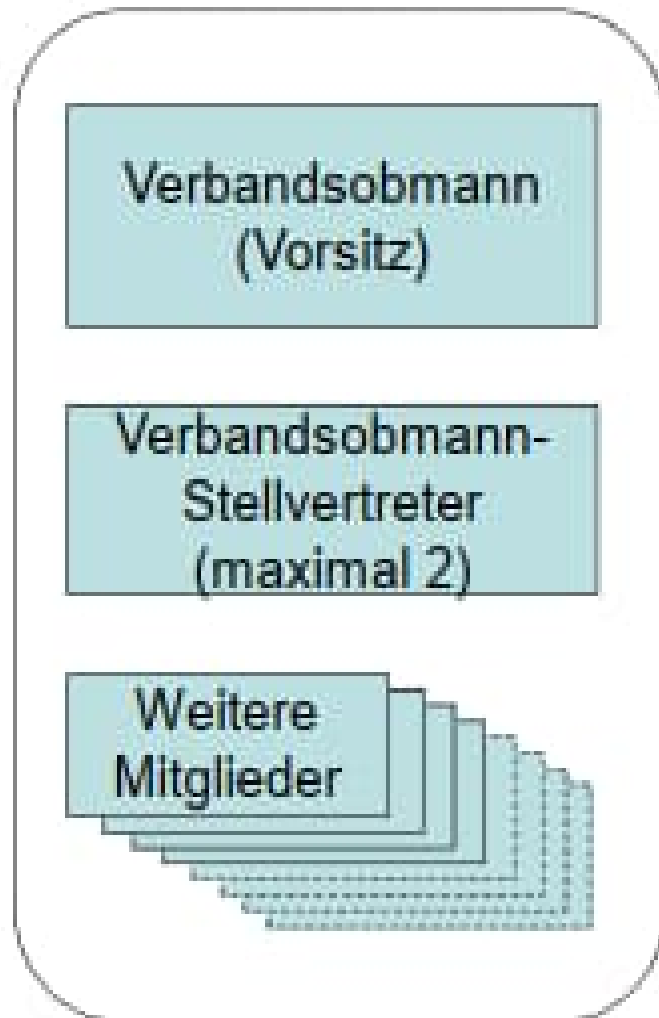
Darüber hinaus:

- Ausschüsse (Prüfungsausschuss ist Pflicht)
- Hilfsorgane

Verbandsversammlung

- **Zusammensetzung**
 - ein Vertreter (=1 Stimme) pro verbandsangehöriger Gemeinde
 - Vertretung durch ein anderes Mitglied der Verbandsversammlung möglich
- **Vertretung der verbandsangehörigen Gemeinde**
 - durch den Bürgermeister (bei Verhinderung: Vizebgm.)
 - durch ein anderes Mitglied des Gemeinderates:
Gemeinderatsbeschluss auf Vorschlag des Bgm. erforderlich
- **Funktionsperiode**
 - Dauerorgan – keine zeitliche Begrenzung

Verbandsvorstand

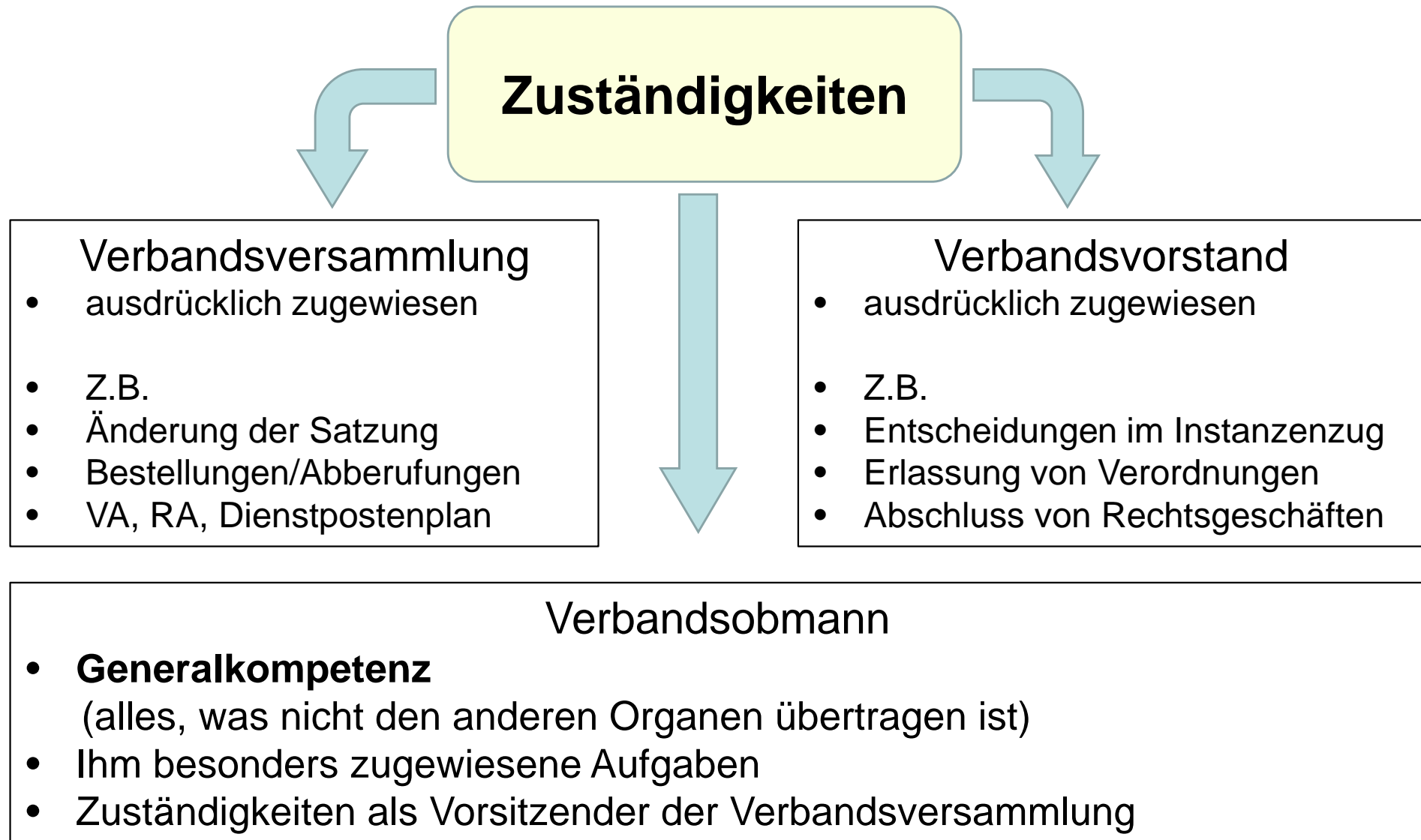


- **weitere Mitglieder**
 - wenigstens 4, höchstens 20
 - gerade Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - mind. 2/3 müssen dem Gemeinderat einer Verbandsgemeinde angehören
 - Übrige Mitglieder: passives Wahlrecht in einer NÖ Gemeinde
- **Funktionsperiode**
 - bis zur Bestellung des neuen Verbandsvorstandes (binnen 6 Monaten nach jeder GR-Wahl)

Verbandsobmann

- **Wer**
 - kann nur ein Mitglied der Verbandsversammlung werden
- **Anzahl**
 - nur **ein** Verbandsobmann
 - **1-2 (!)** Verbandsobmann-Stellvertreter
- **Funktionsende**
 - Abberufung durch Verbandsversammlung
 - Niederlegung/Verlust Bürgermeisteramt

Zuständigkeiten / Aufgaben



Geschäftsführung

- Einberufung und Vorsitz für Verbandssitzungen
- Tagesordnung
- Öffentlichkeit
- Beschlussfähigkeit
- Sitzungspolizei, Befangenheit
- Abstimmung
- Sitzungsprotokoll
- etc.




Bestimmungen der NÖ
Gemeindeordnung gelten
sinngemäß *(Abweichungen zB
bei Videokonferenzen NEU!)*

Finanzierung

- **Gemeindeverband führt Haushalt selbstständig**
 - Voranschlag (jährlich)
 - Rechnungsabschluss (jährlich)
 - Erleichterungen für „kleine Verbände“
 - Summe Finanzierungshaushalt unter 700.000 EUR
 - Nur Finanzierungsrechnung + Anlagen + best. Nachweise
- **Aufwand durch Einnahmen zu decken**
- **Nicht gedeckter Aufwand**
 - von verbandsangehörigen Gemeinden zu tragen
 - Vorauszahlungen (Z.B. viertel- oder halbjährlich)
 - Kostenersätze (bei Fehlbetrag)

Auflösung

- **Beschluss der Verbandsversammlung**
- **Auflösungsgrund laut Satzung**
 - z.B. Aufgaben nicht mehr erfüllbar
- Ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben bei Rückübertragung an Gemeinden gewährleistet  Genehmigung der Aufsichtsbehörde nötig!

Fragen ?

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!